

# Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landes-Gesamtarbeitsvertrages des Gastgewerbes

Änderung vom 1. Mai 1986

Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:

## I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 26. September 1984<sup>1)</sup> wiedergegebenen Landes-Gesamtarbeitsvertrages des Gastgewerbes werden allgemeinverbindlich erklärt:

### Art. 29 Ziff. 1

1. Die folgenden Bruttolohnansätze für das Hallen- und Etagenpersonal sind Mindestansätze; besondere berufliche Qualifikation soll durch entsprechend höhere Entlohnung berücksichtigt werden.

	Schlüssel A	Schlüssel B
	Fr.	Fr.
<i>Hallen- und Etagenpersonal</i>		
1.1	Concierge mit mindestens zwei unterstellten Arbeitnehmern .....	3571.— 4274.—
1.2	Concierge, Nachtconcierge, Concierge-Kondukteur .....	3014.— 3362.—
1.3	Kondukteur, Kondukteur-Chauffeur, sprachenkundig .....	2449.— 3014.—
1.4	Kondukteur, Kondukteur-Chauffeur, nicht sprachenkundig .....	2315.— 2804.—
1.5	Telefonist(in) .....	2315.— 2804.—
1.6	Alleinportier, Portier-Kondukteur, sprachenkundig .....	2315.— 2804.—
1.7	Nachtportier .....	2315.— 2804.—
1.8	Alleinportier, Portier-Kondukteur, nicht sprachenkundig .....	2106.— 2315.—
1.9	Hallenportier/Hostesse, Voiturier .....	2106.— 2315.—
1.10	Etagenportier, sprachenkundig .....	2106.— 2315.—

<sup>1)</sup> BBl 1984 III 133

		Schlüssel A	Schlüssel B
		Fr.	Fr.
1.11	Etagenportier, nicht sprachenkundig . . . . .	1891.—	2106.—
1.12	Hausbursche . . . . .	1682.—	1891.—
1.13	Chasseur, Garderobier(-ière) . . . . .	1682.—	1891.—
1.14	Zimmermädchen, sprachenkundig . . . . .	2106.—	2315.—
1.15	Zimmermädchen, nicht sprachenkundig . . . . .	1891.—	2106.—
1.16	Hilfs-Zimmermädchen . . . . .	1682.—	1891.—

Art. 30 Ziff. 1

1. Das festentlohnte Servicepersonal hat Anspruch auf die folgenden Mindestansätze für den Bruttolohn; besondere berufliche Qualifikation soll durch entsprechende höhere Entlohnung berücksichtigt werden.

		Schlüssel A	Schlüssel B
		Fr.	Fr.
<i>Servicepersonal</i>			
1.1	Oberkellner/Obersaaltochter, Chef de service, verantwortlich für den Service im Saal und Restaurant, mit mindestens sechs unterstellten Mitarbeitern . . . . .	3571.—	4274.—
1.2	Oberkellner/Obersaaltochter, Chef de service, Chef de brigade, Chef de bar . . . . .	3014.—	3362.—
1.3	Chef d'étage, Winebutler, Barman/Barmaid . . . . .	2664.—	3152.—
1.4	Chef de rang, Saalkellner/Saaltochter bzw. Restaurantkellner/Serviceangestellte mit unterstelltem Personal in Betrieben ohne Oberkellner/Obersaaltochter bzw. Chef de service . . . . .	2315.—	2804.—
1.5	Kellner/Servicefachangestellte mit Berufslehre im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder gleichwertiger Ausbildung . . . . .	2191.—	2315.—
1.6	Demi-chef, Kellner/Serviceangestellte ohne Berufslehre . . . . .	2106.—	2315.—
1.7	Commis de rang, Commis . . . . .	1891.—	2106.—
1.8	Service-Praktikant/Stagiaire . . . . .	1682.—	

*Art. 32 Ziff. 1.2 und 5*

**Bis 31. Dezember 1986 gültige Bestimmungen**

- 1.2 ein fester Lohnanteil von Fr. 525.- pro Monat.  
Diese beiden Lohnbestandteile ergeben zusammen den Bruttolohn.
5. Erreicht in einem Monat der Bruttolohn gemäss Ziffer 1 nicht Fr. 1723.-, hat in diesem Monat der Arbeitgeber die Differenz zum Bruttolohn von Fr. 1723.- aufzuzahlen.  
Erreicht der Arbeitnehmer nicht die normale Arbeitszeit des Betriebes, kann der garantierte Mindestlohn im Verhältnis zur geleisteten Arbeitszeit herabgesetzt werden.

**Ab 1. Januar 1987 gültige Bestimmungen**

- 1.2 ein fester Lohnanteil von Fr. 555.- pro Monat.  
Diese beiden Lohnbestandteile ergeben zusammen den Bruttolohn.
5. Erreicht in einem Monat der Bruttolohn gemäss Ziffer 1 nicht Fr. 1815.-, hat in diesem Monat der Arbeitgeber die Differenz zum Bruttolohn von Fr. 1815.- aufzuzahlen.  
Erreicht der Arbeitnehmer nicht die normale Arbeitszeit des Betriebes, kann der garantierte Mindestlohn im Verhältnis zur geleisteten Arbeitszeit herabgesetzt werden.

*Art. 34 Ziff. 1*

1. Köche, Hotelfachassistentinnen und kaufmännische Angestellte, die nach Abschluss der Berufslehre eine gastgewerbliche Tätigkeit in ihrem Lehrberuf ausüben, haben mindestens Anspruch auf einen monatlichen Bruttolohn von Fr. 2138.-.

*Anhang, Ziff. 3, 4 und 8*

**Bis 31. Dezember 1986 gültige Bestimmungen**

3. Jedem vollbeschäftigten Bedienungsangestellten ist zusätzlich zu den oben erwähnten Troncleistungen ein fester Lohnanteil von Fr. 525.- pro Monat auszubezahlen.  
Der feste Lohnanteil der Teilzeitarbeitnehmer und Aushilfen entspricht dem Betrag, der dem Arbeitnehmer gestützt auf eine separate vertragliche Vereinbarung oder auf Artikel 25 für Verpflegung und/oder Unterkunft berechnet werden darf.

4. Erreicht in einem Monat der Bruttolohn eines Bedienungsangestellten nicht Fr. 1723.- bzw. der eines Praktikanten/Stagiaire nicht Fr. 1643.-, hat in diesem Monat der Arbeitgeber die Differenz zum Bruttolohn von Fr. 1723.- bzw. Fr. 1643.- aufzuzahlen.  
Erreicht der Arbeitnehmer nicht die normale Arbeitszeit des Betriebes, kann der garantierte Mindestlohn im Verhältnis zur geleisteten Arbeitszeit herabgesetzt werden.
8. Die Ansprüche der Serviceleitung am Umsatz aus Küche/Keller betragen höchstens 50 Prozent ihres Bruttolohnes abzüglich Fr. 525.-; sie sind vor der Verteilung der in den Tronc eingelegten Umsatzzanteile abzuziehen. Der Arbeitgeber hat mindestens 50 Prozent des Bruttolohnes abzüglich Fr. 525.- zu übernehmen.

#### **Ab 1. Januar 1987 gültige Bestimmungen**

3. Jedem vollbeschäftigten Bedienungsangestellten ist zusätzlich zu den oben erwähnten Troncleistungen ein fester Lohnanteil von Fr. 555.- pro Monat auszubezahlen.  
Der feste Lohnanteil der Teilzeitarbeitnehmer und Aushilfen entspricht dem Betrag, der dem Arbeitnehmer gestützt auf eine separate vertragliche Vereinbarung oder auf Artikel 25 für Verpflegung und/oder Unterkunft berechnet werden darf.
4. Erreicht in einem Monat der Bruttolohn eines Bedienungsangestellten nicht Fr. 1815.- bzw. der eines Praktikanten/Stagiaire nicht Fr. 1696.-, hat in diesem Monat der Arbeitgeber die Differenz zum Bruttolohn von Fr. 1815.- bzw. Fr. 1696.- aufzuzahlen.  
Erreicht der Arbeitnehmer nicht die normale Arbeitszeit des Betriebes, kann der garantierte Mindestlohn im Verhältnis zur geleisteten Arbeitszeit herabgesetzt werden.
8. Die Ansprüche der Serviceleitung am Umsatz aus Küche/Keller betragen höchstens 50 Prozent ihres Bruttolohnes abzüglich Fr. 555.-; sie sind vor der Verteilung der in den Tronc eingelegten Umsatzzanteile abzuziehen. Der Arbeitgeber hat mindestens 50 Prozent des Bruttolohnes abzüglich Fr. 555.- zu übernehmen.

## II

<sup>1</sup> Die Änderung vom 20. Mai 1985<sup>1)</sup> des Bundesratsbeschlusses über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landes-Gesamtarbeitsvertrages des Gastgewerbes wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Diese Änderung tritt am 1. Juni 1986 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 1988.

1. Mai 1986

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Egli

Der Bundeskanzler: Buser

1260

<sup>1)</sup> BBl 1985 I 1554

## **Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landes- Gesamtarbeitsvertrages des Gastgewerbes Änderung vom 1. Mai 1986**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.05.1986
Date	
Data	
Seite	111-115
Page	
Pagina	
Ref. No	10 050 001

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.